



**Stadtgemeinde
Hermagor-Pressegger See**

Gemeindekennziffer: 20305

HERMAGOR- ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des
gesamten Gemeindegebietes

Teil III: Umweltbericht

SEE

Kundmachungsexemplar 30.09.2026

Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.xxxx

Zahl:

Verfasser



Raumschmiede ZT GmbH

GZ: 26RS/24

Lienz, den 30.09.2026

Dieses Dokument ist durch Leerseiten für den doppelseitigen Druck ausgelegt.

Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Örtliches Entwicklungskonzept 2026 und Umweltbericht nach K-UPG

Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes



Auftraggeberin

Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See
Wulfeniaplatz 1
9620 Hermagor-Pressegger See
gemeinde@hermagor.at | +43(0) 4282 2333

LAND  KÄRNTEN

Aufsichtsbehörde und Förderstelle

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
abt15.post@ktn.gv.at | 050 536-35002

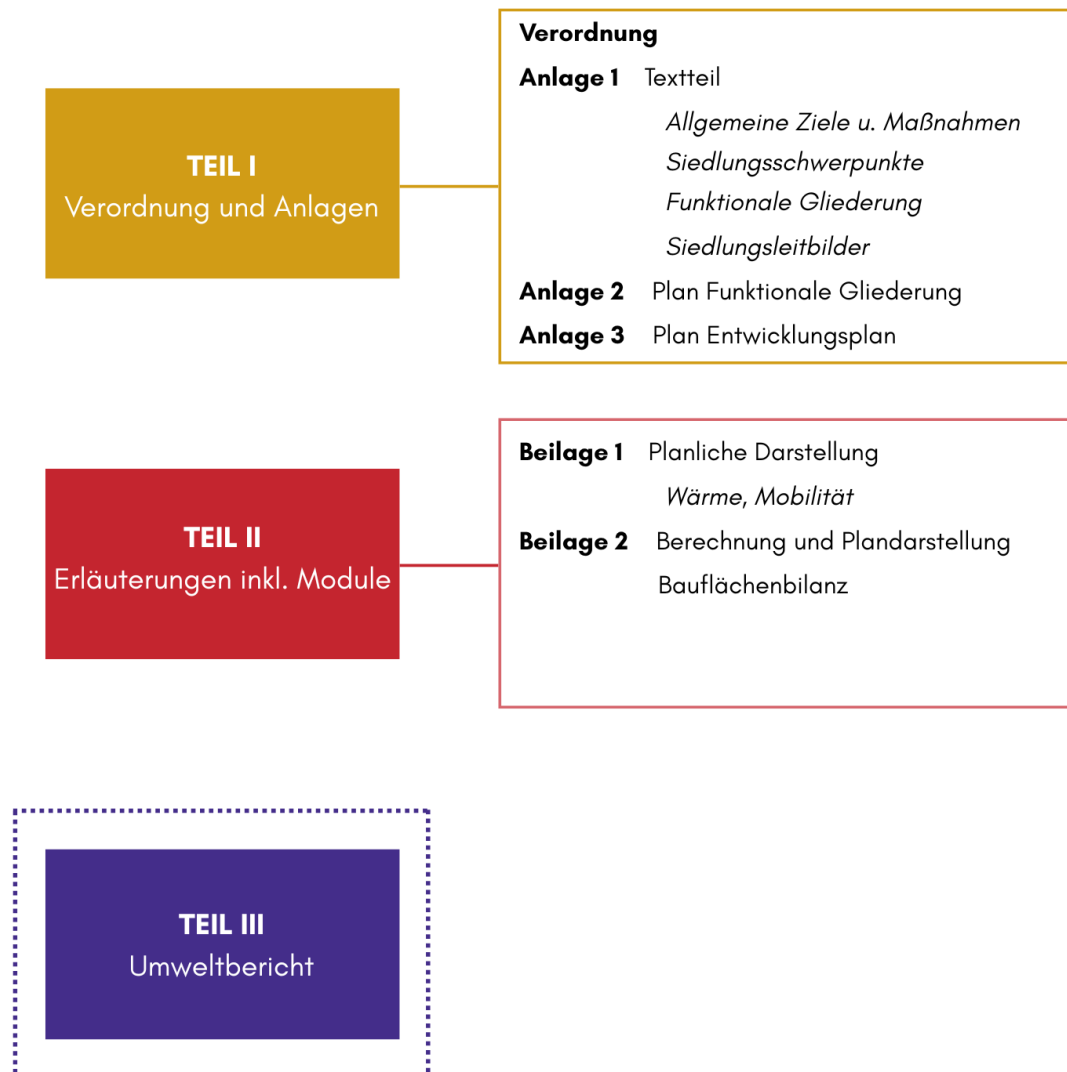


Bearbeitung

Raumschmiede ZT GmbH
Ruefenfeldweg 2b
9900 Lienz
office@raumschmiede.net | +43 (0) 4852 62187 20

Thomas Kranebitter
Elisabeth Hainzer
Elisabeth Jungmann
Eva Mitteregger
Petra Wolffhardt

Übersicht des Örtlichen Entwicklungskonzeptes



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE.....	6
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
1.2	Prüfungsgegenstand und Vorgehen	6
1.3	Berücksichtigung übergeordneter Umweltschutzziele	7
1.4	Inhalte und Ziele des ÖEKs	9
2	UMWELT-IST-ZUSTAND	10
2.1	Nutzungsbeschränkungen	10
2.2	Umwelt-Ist-Zustand nach Schutzgütern	12
2.3	Zusammenfassende Auswirkungsmatrix.....	19
3	UMWELTRELEVANTE ÖEK-ÄNDERUNGEN	20
3.1	Siedlungsschwerpunkte und kleinere Wohnsiedlungsbereiche	20
3.2	Gut Malenthein.....	21
3.3	Autohaus Patterer.....	22
3.4	Touristische Entwicklung Tröpolach.....	23
3.5	Sonnleiten.....	25
3.6	Tourismusstandort Sonnenalpe Nassfeld	27
3.7	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum weitestmöglichen Ausgleich der erheblich negativen Umweltauswirkungen.....	29
3.8	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	30
4	ALTERNATIVEN.....	31
5	MONITORINGSMASSNAHMEN	32
6	ZUSAMMENFASSUNG	33

1 AUSGANGSLAGE

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt ihr Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) aus dem Jahr 2014 gem. § 11 Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG, LGBL Nr. 59/2021 idF LGBL Nr 17/2025) zu überarbeiten.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Erlassung bestimmter Pläne oder Programme – darunter das neue örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See – sind gem. § 7 Abs 1 in Verbindung mit § 3 lit b Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG, LGBL Nr 52/2004 idF LGBL Nr 76/2022) die Erstellung eines Umweltberichts verpflichtend. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Anwendung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, zu beschreiben und zu bewerten. Die Prüfung erfolgt anhand von vordefinierten Schutzgütern. Weiters sollen vernünftige Alternativen, die die Zielsetzungen und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, aufgezeigt werden. Zur Abmilderung der erwarteten Umweltauswirkungen sollen Maßnahmen festgeschrieben werden, deren Umsetzung durch Monitoringmaßnahmen laufend zu prüfen ist.

Für den Aufbau des Umweltberichts werden zum einen die rechtlichen Grundlagen, zum anderen das *Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung (März 2007)*, herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung/Landesplanung, herangezogen. Laut Handbuch zur strategischen Umweltprüfung (SUP) sind örtliche Entwicklungskonzepte dabei in allen Fällen einer SUP zu unterziehen.¹

1.2 Prüfungsgegenstand und Vorgehen

Das ÖEK der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See aus dem Jahr 2014 wurde bereits einer SUP unterzogen (Umweltbericht zum ÖEK, März 2014). Darin wurden die erforderlichen Schutzgüter bzw. Umweltmerkmale detailliert untersucht. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für diesen Bericht, in dem ergänzend zum umfangreichen Umweltbericht aus dem Jahre 2014, die wesentlichen Themenbereiche in aktueller Form dargelegt werden. Dabei bilden die umweltrelevanten Planänderungen und deren erwartbaren Umweltauswirkungen einen Schwerpunkt. Werden umweltrelevante Auswirkungen des geänderten ÖEKs auf den Umwelt-Ist-Zustand festgestellt, werden Maßnahmen und/oder Alternativen vorgeschlagen, die erhebliche Umweltauswirkungen

¹ Amt der Kärntner Landesregierung/Landesplanung (2007): Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in Kärnten. Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage, Klagenfurt am Wörthersee, S. 21, online: <https://www.ktn.gv.at/ThemenAZ/Details?thema=1&subthema=14&detail=1204> (abgerufen am 17.12.2025)

verhindern, verringern oder weitestmöglich ausgleichen können. Der gegenständliche Bericht dient zur Dokumentation der Untersuchungsergebnisse der SUP.

1.3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltschutzziele

Für den gegenständlichen Umweltbericht sind insbesondere jene auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes und übergeordneten Planungsvorgaben relevant, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung sind. Im Folgenden werden die maßgeblichen Zielsetzungen dargestellt und erläutert, in welcher Weise diese bei der Ausarbeitung des ÖEK berücksichtigt wurden.

Internationale und europäische Ebene

Die **Alpenkonvention** bildet für die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See aufgrund ihrer Lage im Alpenraum einen wesentlichen übergeordneten Bezugsrahmen. Die Zielsetzungen der Konvention und ihrer Durchführungsprotokolle umfassen insbesondere eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung, den Schutz von Natur und Landschaft, Bodenschutz, Bergwald, Berglandwirtschaft, Tourismus, Energie und Verkehr. Die darin verankerten Grundsätze werden im ÖEK insbesondere durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bestehende Siedlungsbereiche, die Vermeidung von Zersiedelung und zusätzlicher Bodeninanspruchnahme, den Schutz ökologisch wertvoller Landschaftsräume sowie die nachhaltige Steuerung von Tourismus, Mobilität und Energie berücksichtigt.

Die **europäischen Klima- und Energieziele** bilden einen wesentlichen Rahmen für die Berücksichtigung von Klimaschutz und Energiewende im ÖEK. Im Mittelpunkt stehen die Reduktion der Treibhausgasemissionen, der Ausbau erneuerbarer Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz. Im ÖEK werden diese Zielsetzungen insbesondere im Modul *Energieraumplanung und Klimaschutz* aufgegriffen und durch entsprechende Ziele und Maßnahmen konkretisiert. Dazu zählen insbesondere die Förderung erneuerbarer Energien, die energetische Sanierung und Klimaanpassung kommunaler Gebäude, die Weiterentwicklung erneuerbarer Wärmeversorgung, allgemein die Steigerung der Energieeffizienz im kommunalen Bereich sowie die Förderung umweltfreundlicher Mobilitätsformen.

Die europäische Nachhaltigkeitsstrategie (**Sustainable Development Goals**) verfolgt einen integrierten Ansatz, der den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen mit sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung verbindet. Für das ÖEK sind insbesondere die Zielsetzungen zum Klimaschutz, zur Erhaltung der Biodiversität, zum sparsamen Umgang mit Ressourcen sowie zur Sicherung der Lebensqualität relevant. Diese werden durch die Verknüpfung von Siedlungsentwicklung, Natur- und Landschaftsschutz,

Daseinsvorsorge, nachhaltiger Mobilität, Energie, regionaler Wertschöpfung und sozialer Infrastruktur berücksichtigt.

Die europarechtlichen Vorgaben zum Schutz wildlebender Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) sowie natürlicher Lebensräume und Arten (**FFH-Richtlinie**) bilden eine wesentliche Grundlage für den Schutz der ökologisch wertvollen Bereiche im Gemeindegebiet. Im ÖEK werden diese Zielsetzungen durch die Sicherung und Vernetzung ökologisch wertvoller Lebensräume, den Schutz von Feuchtgebieten und Waldökosystemen, die Freihaltung siedlungsnaher Grün- und Freiräume sowie die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Siedlungs-, Freizeit- und Infrastrukturentwicklung berücksichtigt. Eingriffe in sensible Bereiche sind im Rahmen der jeweils erforderlichen Verfahren zu prüfen.

Die Zielsetzungen der **EU-Wiederherstellungsverordnung** hinsichtlich der Erhaltung und Wiederherstellung ökologisch wertvoller Ökosysteme werden im ÖEK insbesondere durch die Sicherung von Biotopen und Lebensraumkorridoren, den Schutz von Feuchtgebieten, die Freihaltung von Grün- und Freiräumen sowie den Schutz des Pressegger Sees und seiner ökologischen Funktionen berücksichtigt. Die Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und die Konzentration der Siedlungsentwicklung unterstützen darüber hinaus den Erhalt zusammenhängender Freiräume.

Nationale-, Landes- und regionale Ebene

Die **ÖSTRAT** verfolgt einen integrierten Nachhaltigkeitsansatz und verbindet den Erhalt der naturräumlichen und ökologischen Lebensgrundlagen mit wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit, demografischer Entwicklung und gesellschaftlichem Zusammenhalt. Diese Zielsetzungen werden im ÖEK durch die Verbindung von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungszielen berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere die flächensparende Siedlungsentwicklung, die Innenentwicklung und Leerstandsaktivierung, die Sicherung von Natur- und Freiräumen, die Stärkung der regionalen Wirtschaft und Landwirtschaft, die Sicherung der Daseinsvorsorge sowie die Entwicklung nachhaltiger Mobilitäts- und Energieangebote.

Das **Kärntner Naturschutzgesetz 2002** bildet eine wesentliche Grundlage für den Schutz von Natur, Landschaft, Arten und Lebensräumen. Im ÖEK wird diesen Zielsetzungen insbesondere durch klare Siedlungsgrenzen, die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bestehende Siedlungskörper sowie den Erhalt ökologisch wertvoller Bereiche und Freiräume Rechnung getragen. Räumliche Entwicklungsfestlegungen erfolgen unter Berücksichtigung naturschutzrechtlich geschützter und schützenswerter Bereiche. Weitere für die Überarbeitung relevante nationale Ziele werden über das **Kärntner Raumordnungsgesetz** (K-ROG), das **Immissionsschutzgesetz** 1997, das **Forstgesetz** 1975 und das **Wasserrechtsgesetz** 1959 definiert.

Auf Landes- und regionaler Ebene werden die für das ÖEK relevanten Umweltschutzziele sowie weitere raumbezogene Zielsetzungen durch eine Reihe von **Strategien, Leitbildern und Konzepten** konkretisiert. Dazu zählen insbesondere das Energieleitbild Kärnten, die STRALE!K – Räumliche Strategie zur Landesentwicklung Kärntens, das Agrarische Leitbild für Kärnten, die Regionalentwicklung mit Zukunft in Kärnten, der Mobilitätsmasterplan Kärnten – MOMAK 2035, die Tourismusstrategie des Landes Kärnten sowie der Handlungsleitfaden Energieraumordnung und Klimaschutz 2024. Auf regionaler und lokaler Ebene sind ergänzend die LEADER-Entwicklungsstrategie der LAG Region Hermagor, die HEurOpen-CLLD-Entwicklungsstrategie, der Masterplan ländlicher Raum für Kärnten – Regionalstrategie Hermagor, das Umsetzungskonzept der Klima- und Energiemodellregion (KEM Tourismus), der Touristische Masterplan 2024, die Naturforum-Entwicklungspläne sowie das IREP-HE Zukunftsbild von Bedeutung. Die genannten Grundlagen umfassen neben umweltbezogenen Zielsetzungen auch wirtschaftliche, soziale, verkehrliche, touristische und regionalentwicklungspolitische Aspekte und bilden damit einen **übergeordneten Orientierungsrahmen** für die Ausarbeitung des ÖEK der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.

Die Inhalte dieser übergeordneten Strategien und Konzepte wurden bei der Überarbeitung des ÖEK in den **Ziele- und Maßnahmenkatalog** integriert. Dies betrifft insbesondere die flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung, die Mobilisierung bestehender Baulandreserven, die Aktivierung von Leerständen, den Schutz von Natur- und Freiräumen, die nachhaltige Entwicklung des Tourismus, die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, die Förderung erneuerbarer Energien und die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.

1.4 Inhalte und Ziele des ÖEKs

Beim vorliegenden örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See – Überarbeitung 2026 handelt es sich um eine Fortschreibung und Überarbeitung des bestehenden örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2014.

Das ÖEK besteht aus der Verordnung mit den allgemeinen Zielen und Maßnahmen samt Plandarstellung (Anlage 1), der Funktionalen Gliederung (Anlage 2) und dem Entwicklungsplan (Anlage 3). Der Erläuterungsbericht samt den zugehörigen Plandarstellungen stellt einen integrativen Bestandteil des örtlichen Entwicklungskonzeptes dar.

Die landschaftsräumliche Gliederung und die für die räumliche Entwicklung relevanten Schutzgüter werden als wesentliche Grundlagen des örtlichen Entwicklungskonzeptes berücksichtigt und in der funktionalen Gliederung, im Entwicklungsplan sowie im Erläuterungsbericht entsprechend ihrer räumlichen Ausprägung, Bedeutung und Schutzwürdigkeit dargestellt und dokumentiert.

Im ÖEK werden ausgehend von einer Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten die Ziele der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen festgelegt (§ 9 Abs 3 K-ROG 2021). Es werden Aussagen zu den relevanten Themenbereichen (Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, Versorgungsfunktion, Verkehr und Infrastruktur, Siedlungsstruktur, Natur und Landschaft) getroffen. Dabei richten sich die Ziele und Aussagen nach den Grundsätzen der Raumordnung. Sie bilden die Grundlage für die planmäßige Gestaltung des Gemeindesgebietes, unter Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Sinne des Gemeinwohles. Zudem werden die baulichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt.

Das Leitziel der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ist die nachhaltige Weiterentwicklung als lebendiges, regionales Zentrum sowie als attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort. Im Mittelpunkt stehen eine flächensparende und qualitätsvolle Siedlungsentwicklung, die Stärkung der Orts- und Stadtkerne, der Schutz von Natur, Landschaft und kulturellem Erbe sowie eine leistungsfähige, klimafitte und vernetzte Infrastruktur. Eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge, nachhaltige Mobilität, regionale Wertschöpfung und interkommunale Kooperationen sichern langfristig Lebensqualität, Resilienz und damit Zukunftsfähigkeit.

Modifikationen des neuen ÖEKs gegenüber jenem aus dem Jahr 2014 ergeben sich durch die erstmalige Festlegung von Schwerpunkten (Modulen) zu den Themen *Energieraumplanung und Klimaschutz, Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung* und *Interkommunales Entwicklungskonzept*. Die Siedlungsgrenzen wurden gegenüber dem ÖEK 2014 deutlich enger gefasst, um eine weitere Ausdehnung der bestehenden Siedlungskörper in den Außenbereich zu vermeiden. Der Fokus liegt auf der Mobilisierung und Nutzung von innerörtlichen Potenzialflächen. In den Streusiedlungsbereichen außerhalb des Siedlungsschwerpunktes wurde die bauliche Entwicklung folgend restriktiv begrenzt.

2 UMWELT-IST-ZUSTAND

2.1 Nutzungsbeschränkungen

Bei der Darstellung der Schutzgüter und des Umweltzustandes wird auf den Umweltbericht aus dem Jahre 2014 verwiesen. Es werden die wesentlichen Punkte zusammengefasst und aktualisiert dargestellt.

Für das Untersuchungsgebiet bestehen folgende naturräumliche, naturschutzrechtliche, umweltschutzrechtliche, wasser- und forstrechtliche sowie technische bzw. sonstige Nutzungsbeschränkungen:

Nutzungsbeschränkungen²	
Nationalparks	-
Natura-2000-Schutzgebiete (Europaschutzgebiete)	AT2159000 Garnitzenklamm AT2116000 Görttschacher Moos – Obermoos im Gailtal
Biosphärenparks	-
Naturschutzgebiete	-
Landschaftsschutzgebiete	LSG.001 Pressegger See
Naturdenkmäler	Großer und Kleiner Bodensee (an der Nassfelder Landesstraße) Feuchtbiotop in Watschig (Altarm der Gail) Garnitzenklamm Sommerlinde in Kühweg (östlich der Ruine Malenthein) Auwaldrest bei Nampolach (Altarm der Gail)
Biotope, ökologische Schutzzonen	Biotopkartierung aus dem Jahr 1999 Ökologische Schutzzone am Uferrand des Pressegger Sees
Wildtierkorridore und Amphibienwanderstrecken	Sechs vollständige Wildtierkorridore: • Zwischen Kleinbergl und Rattendorf • Ausgehend vom Kameritscher Berg, über die Gail und östlich von Tröpolach (bei Watschinger Auen) nach Schlanitzen • Von Bergl über die Gail nach Süden • Im Nordosten von Hermagor-Pressegger See (Verbindung zwischen Radnigforst und Egg) • Westlich vom Pressegger See • Östlich vom Pressegger See (Verbindung zwischen Zuchen und Pressegger See-Moos) Ein anteiliger Wildtierkorridor: • Neben der Kläranlage in Görttschach Zwei Amphibienwanderstrecken: • Postran-Mitschig • Pressegger See
Gefahrenzonen	Rote/Rot-Gelbe/Gelbe Flussgefahrenzonen (BWV): • Gail • Gössering • Prießneggerbach inkl. Burger Moosbach • Schinzengrabenbach inkl. Förolachgrabenbach • Zitterbach Gefahrenzonen WLV: • Rote/Gelbe Wildbachgefahrenzonen (35) • Rote/Gelbe Lawinengefahrenzonen (2) • Braune Hinweisebereiche (andere als durch Wildbäche und Lawinen hervorgerufene Naturgefahren, z.B. Steinschlag, Rutschungen) • Blaue Vorbehaltsbereiche (Freihalten für technische oder biologische Schutzmaßnahmen)
Schutzwald, Bannwald	Großteil der Waldflächen der Karnischen Alpen und den Gailtaler Alpen besteht aus Schutzwaldflächen (67,88 %)
Bergbauggebiete	-
Infrastrukturen (Verkehr, Leitungsanlagen etc.)	Landesstraßen B (B111 Gailtal Straße, B87 Weißensee Straße, B90 Nassfeld Straße)

² Die Lage der Beschränkungen ist im ÖEK-Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Detaillierte Angaben sind der Bestandsaufnahme (Kapitel 3 des Erläuterungsberichtes) zu entnehmen.

Nutzungsbeschränkungen ²	
	Landesstraßen L (L22 Rattendorfer Straße, L22a Schlanitzenalm Straße, L23 Eggeralm Straße, L25 Egger Straße, L26 Passriacher Straße, L29 Guggenberg Straße) 1 220 kV-Hochspannungsfreileitungen 2 110 kV-Hochspannungsfreileitungen Mehrere 20 kV Freileitungen Adria-Wien-Pipeline (AWP)
Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete	3 Schutzgebiete 50 engere und 38 weitere Wasserschutz- und Quellschutzgebiete
Wasserschongebiete	Wasserschongebiet Förolach/Gailtaler Alpen gem. Kärntner Wasserschongebietsverordnung 1998 - K-SGV (LGBL Nr 103/1998)
Alpinregion	Karnische Alpen Gailtaler Alpen
Denkmalgeschützte und denkmalwürdige Objekte und Anlagen	18 denkmalgeschützte Objekte per Bescheid 30 denkmalgeschützte Objekte per Verordnung
Altlasten	Im Gemeindegebiet gibt es keine Altlasten gem. der Altlastenatlas-Verordnung (BGBl. II Nr. 232/2004 idGF.) • 6 Altablagerungsstandorte mit nicht umweltgefährdeten Materialien • 44 Altstandorte

2.2 Umwelt-Ist-Zustand nach Schutzgütern

Mensch/Gesundheit

Lärm: Die B111 Gailtal Straße und B87 Weißensee Straße sind die maßgeblichen Lärmemittenten. Das jährliche durchschnittliche Verkehrsaufkommen (JDTV = Kfz/24h) betrug im Jahr 2019 an der Zählstelle Hermagor KV 9.742 Fahrzeuge bei einem LKW-Anteil von ca. 6 % und bei der Zählstelle Obervellach 9.523 bei einem LKW-Anteil von 6 %.³ Die Entwicklung der Verkehrszählungen zeigt, dass das Verkehrsaufkommen jährlich tendenziell steigt. So betrug im Jahr 2023 das JDTV an der Zählstelle Hermagor KV 9.914 Fahrzeuge und an der Zählstelle Obervellach 9.681 Fahrzeuge.⁴

Weitere Lärmemittenten stellen im untergeordneten Umfang die Landesstraßen und die Gewerbe- und Industrieflächen, die sich im Nahbereich von Wohngebieten befinden, dar. Die Lärmentwicklung schränkt die Wohn- und Lebensqualität je nach Standort ein. Die im Siedlungsleitbild dargestellten Immissionsschutzstreifen zwischen Gewerbe-

³ Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken (2021): Verkehrsdatenerhebung Kärnten 2019/2020, Klagenfurt am Wörthersee, S. 33, online: https://strassenbau.ktn.gv.at/DE/repos/files/strassenbau/export156456_inuse/Dateien/PDF/Abt.17/Verkehrszahlung/Broschuere_Verkehrszahlung/Verkehrsdatenerhebung_Kaernten_2019-2020.pdf?exp=959261&fps=a69438cba188830da6ed08c57ba00818dbdb55b7 (abgerufen am: 17.12.2025)

⁴ Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken (2025): Verkehrsdaten 2023 Landesstraßen B, Klagenfurt am Wörthersee, S. 12, online: <https://strassenbau.ktn.gv.at/Themen/Verkehrszahlung/Verkehrszahlungdaten> (abgerufen am 17.12.2025)

/Industrieflächen und Siedlungsbereichen bzw. entlang der Verkehrswege müssen von Verbauung freigehalten werden. Insgesamt ist jedoch die Situation als gut zu bezeichnen.

Luft und Klima: Die nächstgelegenen Luftgütemessstationen befinden sich in Arnoldstein, Bezirk Villach Land (Station Gailitz und Station Kugi). Diese Standorte sind etwa 30 km Luftlinie von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See entfernt und liegen in einem anderen Talsystem bzw. sind von anderen Windsystemen beeinflusst. Aufgrund der Lage der Messstation sind die erfassten Werte für das Gemeindegebiet Hermagor-Pressegger See nur bedingt aussagekräftig. Die Belastung durch Luftschadstoffe geht vorwiegend vom Verkehrsaufkommen entlang der Landesstraßen aus. Es liegen keine emissionsstarken Industrie- und Gewerbebetriebe vor. Insgesamt ist die Belastung durch Luftschadstoffe als gering zu beurteilen. Durch den hohen Anteil an Natur- und Kulturlandschaftsräumen ist im Gemeindegebiet ein hohes Ausgleichspotenzial gegeben.

Das Klima in Hermagor-Pressegger See ist aufgrund der Tallage zwischen den Karnischen Alpen und den Gailtaler Alpen sowie der unterschiedlichen Höhenlagen des Gemeindegebietes durch vergleichsweise milde Winter und warme Sommer geprägt. Gleichzeitig führen die topografischen Verhältnisse zu ausgeprägten tageszeitlichen Temperaturschwankungen. Während sich sonnexponierte Hanglagen tagsüber stark erwärmen können, kommt es in den Talbereichen zu einer raschen nächtlichen Abkühlung. Extreme Hitzeereignisse und Tropennächte treten bislang vergleichsweise selten auf, können jedoch insbesondere in Extremjahren stärker ausgeprägt sein.

Der Klimareport für Hermagor-Pressegger See zeigt, dass die Jahresmitteltemperatur in den letzten Jahrzehnten um ca. +1,5 °C gestiegen ist. Hitzetage und Sommertage können in Extremjahren deutlich ausgeprägt sein, Tropennächte treten hingegen nur sehr selten auf. Frost- und Eistage sind in höheren Lagen nach wie vor möglich. Die Niederschlagsmittel haben in den letzten Jahrzehnten leicht zugenommen (+55,8 mm), wobei Starkniederschläge lokal hohe Intensitäten erreichen können. Das Zusammenspiel von Gebirgslage, Tallage und regionalen Fallwinden führt zu einem abwechslungsreichen Klima mit sowohl sonnigen, trockenen Phasen als auch lokal kräftigen Niederschlägen, was sich auf Landwirtschaft, Grünlandnutzung und Wasserhaushalt im Gemeindegebiet auswirkt.

Schwingungen / Erschütterungen: Es liegen keine ausgeprägten Schwingungen bzw. Erschütterungen vor.

ÖEK-Umweltauswirkungen <i>Schutzgut Mensch/Gesundheit</i>	
Vermeidung von lärmbezogenen Nutzungskonflikten durch	• Festlegung und Sicherung von Immissionsschutzstreifen im Übergangsbereich zwischen Gewerbe- und Industriegebiet und angrenzenden Siedlungsbereichen

- Festlegung von Immissionsschutzstreifen entlang der Landesstraßen und Einbeziehung der Umweltabteilung im Widmungsverfahren
- Konzentration der gewerblichen/industriellen Nutzung in den dafür vorgesehenen Entwicklungsbereichen (lt. Funktionaler Gliederung)
- Vermeidung von Nutzungskonflikten mit Wohnsiedlungsbereichen durch branchenspezifische Standortwahl:
 - Hermagor Ost und Kühwegboden als Vorrangstandort für gewerblich-industrielle Funktion
- Berücksichtigung von Verkehrslärmentwicklungen bei zukünftiger Siedlungs- und Gewerbeplanung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten

Mensch/Nutzungen

Siedlungsraum/-funktionen: Der Hauptort Hermagor bildet mit seiner Lage im unteren Gailtal an der Einmündung des Gitschtals das funktionale Zentrum der Gemeinde. Er übernimmt die Rolle eines regionalen Versorgungs- und Verkehrsknotens und ist durch die B111 Gailtal Straße sowie die B87 Weißensee Straße mit Greifenburg im Drautal, Arnoldstein/Villach und Kötschach-Mauthen verbunden. Neben Wohnnutzungen konzentrieren sich hier Handels-, Dienstleistungs- und Bildungsangebote sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die restlichen 63 Ortschaften der Gemeinden sind Dörfer, kleinere Ortschaften, tourismusgeprägte Orte und kleinstrukturierte Siedlungsformen mit landwirtschaftlicher Prägung. Hermagor-Pressegger See weist durch seine Lage an einer wichtigen Ost-West- und Nord-Süd-Achse sowie in unmittelbarer Grenznähe eine ausgeprägte räumlich-funktionale Verflechtung mit dem Umland und grenzüberschreitend mit Italien auf. Detaillierte Aussagen zur Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur sind der Bestandsaufnahme des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu entnehmen.

Ortsbild: Die Gemeinde weist erhaltenswerte Ortskerne in den geschlossenen und landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen auf. Besonders schützenswert sind die historischen Bauobjekte (z.B. Kirchen, Kapellen, Ruinen, ...) und deren Ensembles.

Land- und Forstwirtschaft: Insgesamt gibt es innerhalb des Gemeindegebietes ein hohes Potenzial an natürlichen Ressourcen. Ungefähr 22 % der Waldflächen weist eine Nutzfunktion auf und wird als Wirtschaftswald genutzt. Große zusammenhängende Grünlandflächen befinden sich am Talboden. Die landwirtschaftlichen Flächen werden hauptsächlich als Acker bzw. Grünland bewirtschaftet.

ÖEK-Umweltauswirkungen <i>Schutzgut Mensch/Nutzungen</i>	
Siedlungsraum/-funktionen:	• Durch den Siedlungsraum im Tal bzw. die Zersiedelung und den gleichzeitigen Bedarf an Freiraumflächen für Tourismus und andere Nutzungen soll die Siedlungstätigkeit auf festgelegte Siedlungsschwerpunkte beschränkt werden. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen sollte es innerhalb der Siedlungsgrenzen möglich sein, Siedlungstätigkeiten durch Baulückenschließung vorzunehmen.
Ortsbild:	

• Schutz und Weiterentwicklung ortsbildprägender Bausubstanz, z.B. durch Berücksichtigung von Sichtbeziehungen zu baulichen Dominanten und der Bewahrung der baulichen Substanz
Land- und Forstwirtschaft:
• Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, insbesondere zusammenhängender Grünlandflächen im Talboden und Wirtschaftswälder • Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der multifunktionalen Rolle von Land- und Forstwirtschaft • Schutz der Kulturlandschaft durch restriktive Siedlungsabgrenzung nach außen sowie Beschränkung der baulichen Entwicklung auf den familiären/örtlichen Bedarf

Landschaft/Erholung

Landschaftsbild: Die Gemeinde ist landschaftsräumlich zwischen den Einheiten Gailtaler und Karnischen Alpen, kleinräumig dem unteren Gailtal, zuzuordnen. Das Tal ist ein breites, glazial und fluvial geformtes Tal, welches breit und von steilen Berghängen begrenzt ist. Das Landschaftsbild ist geprägt von der in Richtung Osten fließenden Gail, dem breiten Talboden, den zahlreichen Seitentälern und den Höhenrücken, die das Gelände zusätzlich strukturieren.

Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit nach dem Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG 2022, LGBI Nr 79/2002 idgF.) sind insbesondere § 6 Alpinregion und § 8 Feuchtgebiete sowie die Uferbegleitvegetation der Fließgewässer anzuführen. Besonders erwähnenswert sind die Feuchtgebiete entlang der Gail und rund um den Pressegger See. In Bezug auf das Landschaftsbild liegen im Gemeindegebiet Feuchtgebietswälder, Weidegebiete, Kiefernwälder und Pioniergesellschaften vor. Der freien Landschaft wird nach § 5 K-NSG ein hoher Schutz eingeräumt. Beeinträchtigungen der freien Landschaft sind durch Hochspannungsfreileitungen (110 kV, 220 kV) gegeben.

Erholungs- und Freizeiteinrichtungen: Die Gemeinde verfügt über ein vielfältiges Angebot an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, darunter ein Frei- bzw. Strandbad, ein Skigebiet, Sport- und Tennisplätze sowie Kinderspielplätze. Ergänzt wird dies durch ein weitläufiges Mountainbike- und Wanderwegenetz, den Karnischen Radweg R3 und zahlreiche weitere Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung (z.B. Rodelbahn, Klettersteige, Loipen, Eisstockbahn etc.). Insgesamt ist der Naherholungswert der Gemeinde sowohl im Sommer als auch im Winter als hoch einzustufen.

ÖEK-Umweltauswirkungen <i>Schutzgut Landschaft/Erholung</i>
Landschaftsbild: • Erhaltung und Sicherung der vielfältigen Naturraumpotenziale und des Landschaftsbilds • Schutz der freien Landschaft durch restriktive Siedlungsbegrenzung nach außen • Erfassung von Einzelobjekten als Siedlungssplitter in freier Landschaft (keine maßgebliche Erweiterungsmöglichkeit) • Erhaltung und Schutz der typischen Kultur- und Naturlandschaft für den Erholungssuchenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen:

- Berücksichtigung bestehender Freizeiteinrichtungen durch Ersichtlichmachung im ÖEK
- Der Tourismus soll sich auf die beiden Säulen Natur- und Freizeiterlebnis konzentrieren

Naturraum/Ökologie

Wald: Etwa 67 % des Gemeindegebietes sind mit Wald bedeckt. Dabei handelt es sich überwiegend um Nadelwälder. Laut Waldentwicklungsplan unterliegen ca. 68 % der Waldflächen einer Schutzfunktion. Durch notwendige Kahlschläge infolge von Borkenkäferbefall und den Sturmtiefs hat die Schutzwirkung des Waldes in den vergangenen Jahren gebietsweise abgenommen.

Schutzgebiete und naturräumliche Beschränkungen: Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See weist zwei Europaschutzgebiete sowie ein Landschaftsschutzgebiet auf. Sämtliche Schutzfestlegungen und naturräumliche Einschränkungen sind in der Naturraumkarte ersichtlich gemacht. Insgesamt wird den Schutz- und Schongebieten eine hohe Sensibilität eingeräumt.

Vegetation und Tierwelt: Als besonders schützenswerte Lebensräume für Fauna und Flora sind die extensiv genutzten Kulturlandschaftsräume, die Hochgebirgslandschaft der Karnischen Alpen, die Fließgewässer und die Waldflächen zu nennen. Hinsichtlich der Tierwelt ist eine reichhaltige und für die Höhenstufe typische Ausstattung vorzufinden. Besonders artenreich ist die Tierwelt in den zahlreichen Feuchtbereichen wie den Moorböden entlang der Gail und den Auwäldern. Der Talboden wird von sechs Wildtierkorridoren gequert.

ÖEK-Umweltauswirkungen <i>Schutzgut Naturraum/Ökologie</i>	
Wald:	• Keine Ausweisung von Siedlungspotenzialen auf Waldflächen • Erhaltung der Schutz- und Wirtschaftswälder unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Vorgaben • Ziel der Wiederaufforstung zur Sicherung der Schutzfunktion und Anpassung an natürliche Störungen
Schutzgebiete / Beschränkungen:	• Keine Ausweisung von Siedlungspotenzialen in Schutzgebieten • Schutz der Almgebiete vor baulicher Überformung
Vegetation / Tierwelt:	• Sicherung der Biodiversität durch Festlegung von Freihaltebereichen für den Erhalt von Wildtierkorridoren und artenreichen Lebensräumen

Ressourcen

Grundwasser: Das Gemeindegebiet von Hermagor-Pressegger See liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Gailtal, welcher sich als Band von Kötschach-Mauthen im Westen bis in den Villacher Raum im Osten erstreckt.⁵ Hydrogeologisch lassen sich zwei wesentliche Typen von Grundwasserleitern unterscheiden: Karst- sowie Kluftgrundwasser. Das Grundwasser spielt eine zentrale Rolle in der Trinkwasserversorgung und ist daher als besonders schützenswerter Bereich einzustufen. Gleichzeitig bestehen jedoch verschiedene Gefährdungspotenziale, unter anderem durch landwirtschaftliche Einträge, unsachgemäß betriebene Deponien, unzureichende Abwasserentsorgung sowie Materialabbau. Ergänzend treten an den Talflanken der Gailtaler und Karnischen Alpen zahlreiche Quellen aus, die teilweise für die Trink- und Nutzwasserversorgung genutzt werden.

Oberflächenwasser: Das wichtigste Fließgewässer im Gemeindegebiet ist die Gail, die in einem weitgehend natürlichen Flussbett verläuft. Laut Gewässerbewirtschaftungsplan (Stand 2021) weist die Gail aufgrund von Regulierungen im Gemeindegebiet einen „guten“ ökologischen Zustand auf. Daneben münden zahlreiche größere und kleinere Seitenbäche aus nördlicher und südlicher Richtung in die Gail. Diese weisen überwiegend einen „sehr guten“ und „guten“ Zustand auf. Fünf Abschnitte von Seitenbächen erreichen einen „mäßigen“ ökologischen Zustand. Die Einstufung als „mäßig“ hängt meist mit der Art und Stärke der Flussverbauung zusammen. Das größte stehende Gewässer ist der Pressegger See, welcher der neungrößte See Kärntens ist, und eine ausgezeichnete Wasserqualität aufweist.⁶

Die Wasserführung der Bäche ist im Jahresverlauf stark schwankend und kann während der Schneeschmelze, v.a. aber während Starkregenfällen eine Bedrohung des Siedlungsbereiches darstellen. Solcherart gefährdete Gebiete sind im Gefahrenzonenplan Hermagor-Pressegger See ausgewiesen und in der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes zum ÖEK ersichtlich gemacht.

Altlasten und Deponien: Im Gemeindegebiet bestehen sechs Altablagerungen mit nicht umweltgefährdeten Bereichen sowie zahlreiche Altstandorte. Altlasten gemäß der Altlasten-Verordnung (BGBl. II Nr. 232/2004 idgF.) bestehen keine.

Geologie, Boden und mineralische Rohstoffe: Das Gemeindegebiet von Hermagor-Pressegger See liegt im Gailtal entlang der periadriatischen Naht und ist geologisch durch den Übergang zwischen den Gailtaler Alpen im Norden und den Karnischen Alpen im

⁵ Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 Geologie und Bodenschutz (2003): Grundwasser in Kärnten. Beschreibung der Grundwasserkörper. Hydrochemische Auswertung. Klagenfurt am Wörthersee: Kärntner Institut für Seenforschung (KIS), S. 20, online: <https://www.ktn.gv.at/Service/Publikationen?kid=21> (abgerufen am 18.12.2025)

⁶ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Amt der Kärntner Landesregierung (2023): Badegewässerprofil. Pressegger See, Nord. Wien, S. 13, online: <https://www.ages.at/fileadmin/badegewaesser/pdf/AT2120000200090010.pdf> (abgerufen am 18.12.2025)

Süden geprägt. Nördlich dominieren triasische Kalke und Dolomite, die stark verkarstet sind und auf dem wasserundurchlässigen Gailtalkristallin aufliegen. Südlich bestehen die Karnischen Alpen überwiegend aus altpaläozoischen, teils fossilreichen Sedimentgesteinen mit eingeschalteten karbonatischen Einheiten. Die intensive tektonische Durchgliederung beeinflusst maßgeblich Entwässerung und Landschaftsform.

Die Böden zeigen eine ausgeprägte Vielfalt: Tiefgründige, gut wasserversorgte Tal- und Schwemmböden entlang der Gail und im Bereich des Pressegger Sees stehen flachgründigen, steinigen Hang- und Gebirgsböden gegenüber. In den Niederungen treten zudem organische Böden und Moorstandorte auf, die eine hohe ökologische Bedeutung besitzen. Diese Bodendifferenzierung bestimmt wesentlich landwirtschaftliche Nutzung, Vegetation und Siedlungseignung.

An mineralischen Rohstoffen sind kleinräumige Vorkommen von Blei-Zink-Erzen, Eisen- und Manganerzen sowie weitere polymetallische Sulfide bekannt, die historisch in kleinem Maßstab abgebaut wurden. Der Bergbau ist heute eingestellt und besitzt vor allem geowissenschaftliche Bedeutung. Ergänzend spielen erneuerbare Ressourcen eine Rolle, insbesondere Wasserkraftnutzung und die Wälder als nachhaltige Holzressource.

ÖEK-Umweltauswirkungen <i>Schutzgut Ressourcen</i>	
Grundwasser:	• Sicherung der Grundwasserqualität durch Schutz von Quell- und Grundwasserschutzgebieten • Vermeidung von Siedlungspotenzialen in gefährdeten Bereichen • Reduktion von Gefährdungen durch Landwirtschaft, Deponien und Abwasser
Oberflächenwasser:	• Schutz der Uferzonen der Fließ- und Stehgewässer vor Bebauung durch Immissionsschutzstreifen • Berücksichtigung der ausgewiesenen Gefahrenzonen bei der Siedlungsentwicklung, keine Baulandneuausweisungen in gefährdeten Bereichen und hangwassergefährdeten Gebieten (Bedachtnahme auf Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung)
Geologie, Boden und mineralische Rohstoffe:	• Sicherung wertvoller, zusammenhängender Böden durch Ausschluss von Siedlungserweiterungen; geologisch und ökologisch sensible Bereiche sind freizuhalten. • Nachhaltige Nutzung erneuerbarer Rohstoffe (Holz, Wasserkraft) im Einklang mit Natur- und Landschaftsschutz

2.3 Zusammenfassende Auswirkungsmatrix

Zeichenschlüssel: - = erhebliche negative Auswirkungen 0 = keine erheblichen Auswirkungen + = deutlich positive Auswirkungen ? = Auswirkungen unbekannt		Wirkung durch	Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung	Geländeveränderung, Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe in Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Luftschadstoffe	Flüssige Schadstoffe	Visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren	Anhäufung von Auswirkungen (Kumulation)	Zusammenwirken von Auswirkungen (Synergetik)	Sonstige Effekte
Wirkung auf	Mensch / Gesundheit	Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Luft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Klima	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Mensch / Nutzungen	Siedlungsraum / Ortsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Verkehr und technische Infrastruktur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landschaft / Erholung	Landschaft / Landschaftsbild	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Naturraum / Ökologie	Wald	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Schutzgebiete und Biotopie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Vegetation und Tierwelt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Natürliche Ressourcen	Grundwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Oberflächenwasser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Altlasten und Deponien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Geologie und Boden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Rohstoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

3 UMWELTRELEVANTE ÖEK-ÄNDERUNGEN

Im folgenden Kapitel werden die umweltrelevanten Änderungen des ÖEKs 2026 im Vergleich zum ÖEK 2014 dargestellt und bewertet. Die wesentlichen Inhalte bilden die Begrenzung der zukünftigen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten (Siedlungsgrenzen) und die Festlegungen für eine Innenverdichtung.

3.1 Siedlungsschwerpunkte und kleinere Wohnsiedlungsbereiche

Die Siedlungsgrenzen der einzelnen Ortschaften und somit der Gestaltungsspielraum für die zukünftige bauliche Entwicklung wird auf eine Umwelterheblichkeit überprüft.

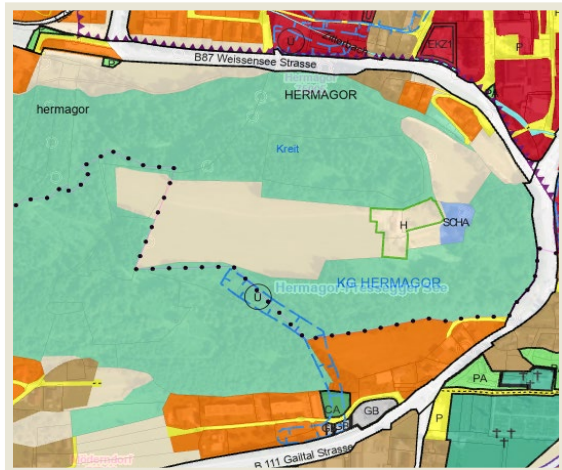
Die Neufestlegung der Siedlungsgrenzen orientiert sich weitgehend am derzeitigen Widmungsbestand und der Entwicklungsfähigkeit der jeweiligen Ortschaft gemäß der funktionalen Gliederung. Der Schwerpunkt der Entwicklungsfähigkeit wird dabei auf den Hauptsiedlungsbereich Hermagor und im untergeordneten Umfang auf die weiteren Siedlungsschwerpunkte gemäß § 10 des K-ROG 2021, wie in Teil I Verordnung und Anlagen des ÖEK 2026 ausgewiesen, gesetzt. In den Ortschaften mit geringer oder ohne Entwicklungsfähigkeit wurden die Siedlungsgrenzen im neuen ÖEK gegenüber dem ÖEK 2014 vorwiegend verkleinert. **Gänzlich neue Siedlungspotenziale wurden nicht festgelegt.**

Um eine zweckmäßige Aufschließung und eine geordnete Bebauung der möglichen Potenzialflächen im Einklang mit der umgebenden baulichen und naturräumlichen Situation sicherzustellen, wurden neben den **äußeren Siedlungsgrenzen** auch Festlegungen zur geordneten Verwertung dieser Flächen getroffen. Dazu zählen insbesondere die **Erstellung von Teilbebauungsplänen bzw. -konzepten** (siehe Plansymboliken „BK/BP“ im Siedlungsleitbild des örtlichen Entwicklungskonzeptes), die Festlegung von **Aufschließungsgebieten** sowie ergänzende Instrumente wie das **Baulandmodell**.

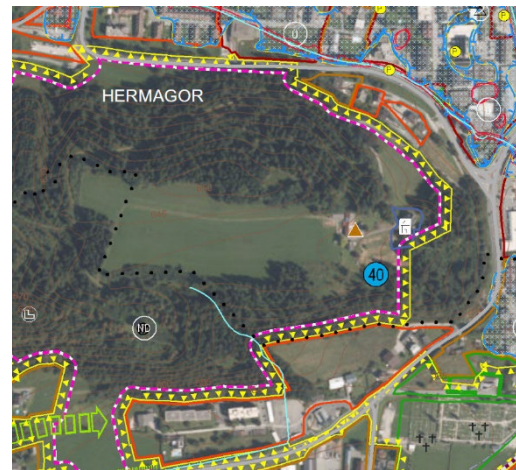
Insgesamt sind durch die vorgenommenen ÖEK-Änderungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Die bereichsweise Rücknahme von Siedlungspotenzialen und die angeführten Maßnahmen zur Innenentwicklung führen vielmehr zu einer Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zum ÖEK 2014.

3.2 Gut Malenthein

Das Gut Malenthein befindet sich südwestlich des Hauptortes Hermagor auf einer Anhöhe oberhalb des bestehenden Siedlungskörpers. Die für eine Wohnnutzung vorgesehene Fläche war bereits in der Vergangenheit als Bauland gewidmet. Die damalige Widmung wurde jedoch freiwillig zurückgenommen, da zum damaligen Zeitpunkt keine absehbare bauliche Entwicklung bestand.



ÖEK 2014



ÖEK 2026

Es bietet sich im östlichen Grundstücksbereich (Bestand) die Ausbildung einer Nord-Süd-orientierten Baulandverbindung an. Dadurch kann eine durchgängige räumliche Anbindung an das bestehende Bauland hergestellt und die bestehende Siedlungsstruktur arrondiert werden. Durch die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten kann ein Beitrag zur Deckung leistbaren Wohnraumbedarfs geleistet werden. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zum Hauptort ist die Entwicklung als Maßnahme der Innenentwicklung und Siedlungsarrondierung zu bewerten.

Umwelterheblichkeit

Durch die zu erwartende Siedlungstätigkeit für die Wohnnutzung kommt es grundsätzlich zur Verschlechterung der Umweltsituation hinsichtlich der Umweltmerkmale Landschaftsbild und Boden (Versiegelung, ...). Die Umweltauswirkungen betreffen jedoch keine schutzwürdigen Schutzgebiete, Naturdenkmäler oder Ähnliches und werden daher nicht als erheblich eingestuft.

Maßnahmen

Die Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der neu festgelegten Siedlungsgrenze (absolut). Im ÖEK wird für die Erweiterungsfläche eine **Positionsnummer** (vgl. blaues Kreissymbol Nr. **40**) gesetzt, die wie folgt lautet: „Bereich ist für Wohnnutzung vorgesehen. Dabei müssen die allgemeinen siedlungsplanerischen Zielsetzungen

eingehalten werden: Verfügbarkeit der Flächen, sozial verträglicher Grundpreis zur Deckung des Wohnbedarfs der Wohnbevölkerung (Vertragsraumordnung, Baulandmodell), Sicherstellung der verkehrsmäßigen (inneren) Erschließung des Entwicklungsbereiches (Parzellierungs-, Erschließungskonzepte bzw. Teilbebauungspläne).“

3.3 Autohaus Patterer

Im nördlichen Bereich des Areals Autohaus Patterer wird die Ausweisung einer Fläche für Wohnnutzung angestrebt. Östlich daran anschließend sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine betriebliche Erweiterung des bestehenden Autohauses geschaffen werden. Hierfür ist die Festlegung eines Gemischten Baugebietes vorgesehen.

Im neuen ÖEK wird die flächensparende und effiziente Nutzung von Grund und Boden, die Vermeidung von Zersiedelung sowie die Nachverdichtung bestehender Siedlungsgebiete und damit die Begrenzung von Neuerschließungen im Außenbereich als Leitziel der Stadtgemeinde festgelegt. Gleichzeitig wird die Bereitstellung von leistbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum als Ziel der Siedlungsentwicklung verfolgt. Die geplanten Änderungen sind daher insbesondere im Hinblick auf ihre Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur, die vorhandene Erschließung sowie den Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfs zu beurteilen.



ÖEK 2014



ÖEK 2026

Die räumliche Anordnung ermöglicht eine funktionale Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungen und trägt zugleich zur Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Betriebsstandortes bei.

Umwelterheblichkeit

Natürlich ist jeder neue Siedlungsbereich auch innerhalb der Siedlungsgrenzen mit einem Flächenverbrauch und einem Anstieg bei Emissionen und Verkehrsaufkommen verbunden. Innerhalb der Siedlungsgrenzen sind die negativen Auswirkungen – im Vergleich zu den Auswirkungen, die neue Siedlungen oder Siedlungssplitter außerhalb der Siedlungsgrenzen hätten – jedoch so minimal, dass die im Siedlungsleitbild festgelegte Siedlungserweiterung als neutral bis positiv bewertet werden können (bei schwach negativen Auswirkungen in den Bereichen „Flächenverbrauch“ und „Verkehrs-, Lärm- und Emissionssituation“).

Maßnahmen

Die Erweiterungsflächen befinden sich innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze (absolut). Im ÖEK werden für die Erweiterungsfläche die **Positionsnummern 38 und 39** gesetzt, die wie folgt lauten: 38: „Bereich ist für Wohnnutzung vorgesehen. Dabei müssen die allgemeinen siedlungsplanerischen Zielsetzungen eingehalten werden: Verfügbarkeit der Flächen, sozial verträglicher Grundpreis zur Deckung des Wohnbedarfs der Wohnbevölkerung (Vertragsraumordnung, Baulandmodell), Sicherstellung der verkehrsmäßigen (inneren) Erschließung des Entwicklungsbereiches (Parzellierungs-, Erschließungskonzepte bzw. Teilbebauungspläne). Zwischen dem Bereich für Wohnnutzung und dem Autohaus Patterer ist ein Emissionsschutzstreifen vorzusehen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. 39: „Bereich für betriebliche Erweiterung des Autohauses Patterer. Die Baulandeignung muss grundsätzlich gegeben sein. Die Vorgaben der zuständigen Wasserbaubehörde sowie die allgemeinen siedlungsplanerischen Zielsetzungen müssen eingehalten werden: Verfügbarkeit der Flächen, Sicherstellung der verkehrsmäßigen (inneren) Erschließung des Entwicklungsbereiches (Parzellierungs-, Erschließungskonzepte bzw. Teilbebauungspläne), Bebauungsplan mit absoluten Höhen in Meter über Adria.“

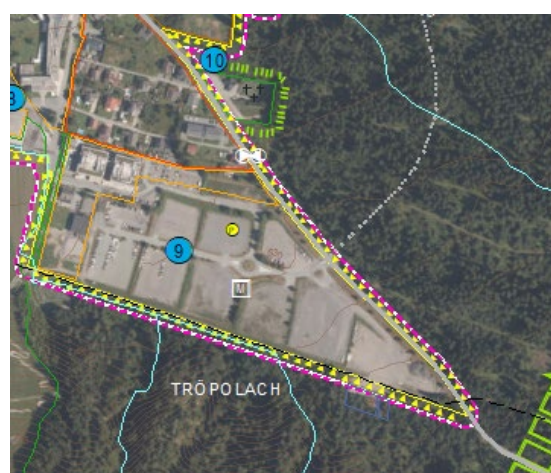
3.4 Touristische Entwicklung Tröpolach

Im südlichen Bereich des Ortsteils Tröpolach, im Nahbereich der geplanten Umfahrungsstraße, ist auf einer derzeit als Parkplatz genutzten und bereits weitgehend versiegelten Fläche eine touristische Entwicklung vorgesehen. Angestrebt wird die Entwicklung eines gemischt genutzten Standortbereichs für touristische Nutzungen und ergänzende Infrastruktureinrichtungen.

Die Entwicklung soll vorrangig durch die Nachverdichtung und effizientere Nutzung der bestehenden Parkierungsflächen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Errichtung von Parkieranlagen in Form von Parkhäusern vorgesehen, wodurch die bestehende Stellplatzkapazität auf bereits versiegelten Flächen gebündelt und eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann.



ÖEK 2014



ÖEK 2026

Umwelterheblichkeit

Da der Entwicklungsbereich bereits als Parkplatz genutzt und weitgehend versiegelt ist, ist durch die geplante Entwicklung keine wesentliche zusätzliche Inanspruchnahme bislang unbebauter bzw. unversiegelter Flächen zu erwarten. Die vorgesehene Nachverdichtung der bestehenden Parkierungsflächen und die mögliche Errichtung von Parkhäusern ermöglichen eine effizientere Nutzung des bereits beanspruchten Standortes und können zusätzlichen Flächenverbrauch reduzieren.

Durch die touristische Entwicklung ist grundsätzlich eine Intensivierung der Nutzung des Standortes und damit eine Veränderung der bestehenden Aufenthalts- und Wohnsituation zu erwarten. Gleichzeitig kann die geplante Neuordnung der Verkehrserschließung und die Trennung der Zufahrten für Anrainer und touristische Nutzungen zu einer Entlastung des Ortszentrums beitragen. Voraussetzung hierfür ist eine gesamthafte Abstimmung der Entwicklung im Rahmen eines Masterplans, wie dies im neuen ÖEK vorgeschlagen wird.

Mit der Erweiterung des touristischen Angebots ist grundsätzlich mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Daraus können zusätzliche Lärm- und Emissionsbelastungen entstehen. Zur Vermeidung einer Verschlechterung der bestehenden Verkehrssituation wird daher ein übergeordnetes Verkehrskonzept im Rahmen eines Masterplans vorausgesetzt. Eine schrittweise Umsetzung der Entwicklung ist ausschließlich auf Grundlage eines solchen Gesamtkonzeptes vorgesehen, das insbesondere die Verkehrserschließung, Parkierung und Verkehrsverteilung gesamthaft berücksichtigt.

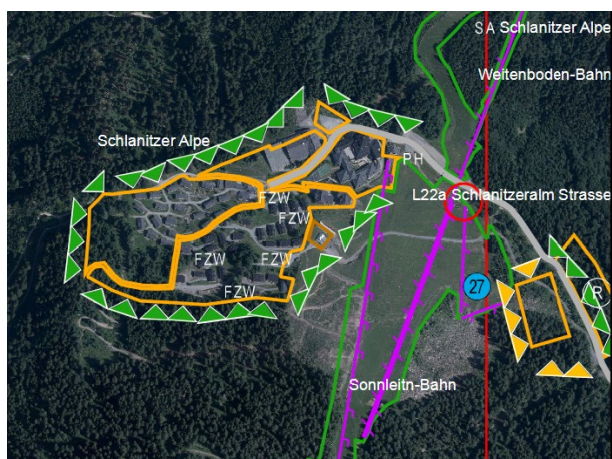
Maßnahmen

Die Erweiterungsflächen befinden sich innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze (absolut). Im ÖEK wird für die Nachnutzung der Fläche die **Positionsnummer 9** gesetzt,

die wie folgt lauten: „Für den gegenständlichen Bereich (derzeit als Parkplatz genutzt) ist eine touristische Entwicklung vorgesehen. Eine schrittweise Umsetzung kann jedoch ausschließlich nur unter der Voraussetzung eines entsprechenden Gesamtkonzeptes (Masterplan) erfolgen (keine Verschlechterung der Verkehrssituation). Der durch die Überbauung entfallende Stellplatzbestand sowie der zusätzliche Bedarf ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht auszugleichen, wobei im Sinne einer Boden- und flächensparenden Entwicklung insbesondere eine Verlagerung von ebenerdigen (horizontalen) Parkierungen in bauliche, mehrgeschossige (vertikale) Lösungen vorzusehen ist. Voraussetzung für die Entwicklung ist eine positive Standortprüfung, die Erstellung einer einheitlichen Gesamtplanung sowie die Einhaltung der allgemeinen siedlungsplanerischen Zielsetzungen. Dabei ist dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung zu tragen und eine Entwicklung von innen nach außen sicherzustellen. Besonders Bedacht zu nehmen ist auf den Stand der touristischen Entwicklung sowie auf die bestehenden touristischen Strukturen im Bereich Tröpolach und auf die Gewährleistung einer bodensparenden, strukturell verträglichen Bebauung. Widmungsvoraussetzung ist die nachvollziehbare Erwartung eines dauerhaft wirtschaftlichen Betriebs des Unternehmens auf Grundlage klarer Eigentümer- und voraussichtlicher Betreiberverhältnisse. Zudem ist die Art und Sicherstellung der Finanzierung schlüssig darzulegen, insbesondere im Rahmen der Instrumente der Vertragsraumordnung.“

3.5 Sonnleiten

Östlich des Hauptortes war ursprünglich die Entwicklung eines gewerblich-touristischen Standortbereiches vorgesehen. Aufgrund der bestehenden starken Hangbewegungen ist eine bauliche Nutzung der betroffenen Grundstücke jedoch nicht möglich; eine entsprechende Baulandeignung ist daher nicht gegeben. Die beiden bestehenden Aufschließungsgebiete sind folglich rückzuwidmen.



ÖEK 2014



ÖEK 2026

Für die entfallenden Entwicklungsmöglichkeiten sind flächengleiche Ersatzflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um einen Flächentausch und nicht um eine Erweiterung des bestehenden Baulandpotenzials. Die Verschiebung der Entwicklungsflächen erfolgt aufgrund der naturräumlich sensiblen und baulich ungeeigneten Situation am ursprünglichen Standort und dient der räumlichen Neuordnung der bestehenden Entwicklungspotenziale.

Umwelterheblichkeit

Durch die Verlagerung der Entwicklungsfläche wird eine bauliche Nutzung des naturräumlich sensiblen und von Hangbewegungen betroffenen Bereichs vermieden. Die Ersatzfläche ermöglicht die geordnete Weiterentwicklung, ohne das Baulandpotenzial insgesamt zu erhöhen. Hinsichtlich Verkehr, Lärm und Emissionen sind keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen zu erwarten, sofern die Ersatzfläche an das bestehende Verkehrs- und Erschließungsnetz angebunden werden kann. Mit Bezug zum Landschaftsbild ist von Auswirkungen durch die bauliche Nutzung der Ersatzfläche auszugehen, deren Intensität von deren Lage und Einsehbarkeit abhängt. Gleichzeitig wird durch die Rückwidmung der ursprünglich vorgesehenen Flächen eine bauliche Entwicklung in einem sensiblen Hangbereich vermieden. Bei einer standortgerechten Einbindung der Ersatzfläche in die bestehende Siedlungsstruktur scheinen die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verträglicher.

Maßnahmen

Im ÖEK wird für die Tauschfläche eine **Positionsnummer** (vgl. blaues Kreissymbol **Nr. 15**) gesetzt, die wie folgt lautet: „Bereich für gewerblich-touristische Nutzung vorgesehen. Voraussetzung ist eine positive Standortprüfung (Abklärung der Standortbedingungen Geologie, Forst, Naturschutz, Gefahrenzonen), eine einheitliche Gesamtplanung und die Einhaltung der allgemeinen siedlungsplanerischen Zielsetzungen. Zudem muss die Erschließung des Bereichs sichergestellt werden. Besonders Bedacht zu nehmen ist auf den Stand der touristischen Entwicklung und die bestehenden touristischen Strukturen im Bereich Sonnleiten und die Gewährleistung einer bodensparenden Bebauung. Widmungsvoraussetzung ist die Erwartung eines dauerhaft wirtschaftlichen Betriebs des Unternehmens aufgrund der Eigentümer- und der voraussichtlichen Betreiberverhältnisse, zudem muss die Art der Finanzierung schlüssig nachgewiesen werden (Vertragsraumordnung).“

In den allgemeinen Zielsetzungen des Siedlungsleitbildes wurde festgelegt, dass die Grundvoraussetzung für die Realisierung weiterer baulicher Entwicklungen die rechtzeitige und bedarfsgerechte Sicherstellung der technischen Infrastruktur, insbesondere der ausreichenden Wasserversorgung, der geordneten Abwasserentsorgung, der Löschwasserversorgung, der Energieversorgung sowie der Anbindung an leistungsfähige leitungsgebundene Kommunikationsnetze (z.B. LWL) ist.

Die vorhandenen und geplanten Infrastruktureinrichtungen sind hinsichtlich ihrer Kapazität und Leistungsfähigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls entsprechend auszubauen. Darüber hinaus ist die bauliche Entwicklung an die Sicherstellung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu knüpfen. Hierzu zählen insbesondere adäquate gastronomische Angebote und Versorgungseinrichtungen, um eine dem Entwicklungsumfang entsprechende funktionale und touristische Versorgungsqualität zu gewährleisten. Eine einseitige Ausweitung der Beherbergungskapazitäten ohne gleichzeitige Sicherstellung ergänzender Versorgungs- und Aufenthaltsangebote ist zu vermeiden, um eine nachhaltige, strukturverträgliche und qualitätsvolle Gesamtentwicklung zu gewährleisten.

3.6 Tourismusstandort Sonnenalpe Nassfeld

Auf der Sonnenalpe Nassfeld ist im Bereich des bestehenden touristischen Standortbereichs, unmittelbar im Nahbereich der Staatsgrenze zu Italien, eine weitere touristische Standortentwicklung vorgesehen. Der Entwicklungsbereich liegt östlich der bestehenden Hotelanlage Almresort Nassfeld, wobei die B90 Nassfeldstraße den räumlichen Zusammenhang zwischen den beiden Bereichen prägt.

Der Entwicklungsbereich war bereits im ÖEK 2014 als potenzieller Standort für eine entsprechende Entwicklung berücksichtigt. Mit der gegenständlichen Festlegung erfolgt daher keine Erweiterung der bereits im ÖEK vorgesehenen Entwicklungsfläche, sondern die Fortschreibung bzw. Konkretisierung der bestehenden Entwicklungsabsicht.



ÖEK 2014



ÖEK 2026

Umwelterheblichkeit

Durch das Potenzial für gewerblich-touristische Nutzungen sind insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden zu berücksichtigen. Mit

einer baulichen Entwicklung können eine zusätzliche Versiegelung und Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen sowie Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen verbunden sein. Gleichzeitig können Baukörper, Erschließungsanlagen und betriebsbedingte Nutzungen das bestehende Landschaftsbild verändern. Um diese möglichen Umweltauswirkungen zu begrenzen, sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Maßnahmen

In den allgemeinen Zielsetzungen des Siedlungsleitbildes Sonnenalpe Nassfeld wurde festgelegt, dass die Grundvoraussetzung für die Realisierung weiterer baulicher Entwicklungen die rechtzeitige und bedarfsgerechte Sicherstellung der technischen Infrastruktur, insbesondere der ausreichenden Wasserversorgung, der geordneten Abwasserentsorgung, der Löschwasserversorgung, der Energieversorgung sowie der Anbindung an leistungsfähige leitungsgebundene Kommunikationsnetze (z.B. LWL) ist. Die vorhandenen und geplanten Infrastruktureinrichtungen sind hinsichtlich ihrer Kapazität und Leistungsfähigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls entsprechend auszubauen. Darüber hinaus ist die bauliche Entwicklung an die Sicherstellung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu knüpfen. Hierzu zählen insbesondere adäquate gastronomische Angebote und Versorgungseinrichtungen, um eine dem Entwicklungsumfang entsprechende funktionale und touristische Versorgungsqualität zu gewährleisten. Eine einseitige Ausweitung der Beherbergungskapazitäten ohne gleichzeitige Sicherstellung ergänzender Versorgungs- und Aufenthaltsangebote ist zu vermeiden, um eine nachhaltige, strukturverträgliche und qualitätsvolle Gesamtentwicklung zu gewährleisten. Bei der Beurteilung und Entwicklung neuer Bauvorhaben sowie touristisch relevanter Investorenprojekte sind ergänzend die Zielsetzungen und Qualitätskriterien des Touristischen Masterplans der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See (2024) als fachliche Grundlage heranzuziehen. Diese tragen dazu bei, Umweltauswirkungen frühzeitig zu berücksichtigen und durch eine standortgerechte, ressourcenschonende und landschaftsverträgliche Entwicklung zu minimieren. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf Landschaftsbild, Boden und Flächeninanspruchnahme sowie die Einbindung der Vorhaben in den bestehenden Siedlungs- und Landschaftsraum zu beachten.

Weiters wurde im Siedlungsleitbild festgelegt, dass die Abgrenzung für die räumliche Ausdehnung von Einrichtungen für die Tourismussupra und -infrastruktur im Rahmen von integrierten Bebauungsplan- und Flächenwidmungsplanverfahren an Vorrangstandorten für den Tourismus erfolgt. Im ÖEK wird für die Erweiterungsfläche die **Positionsnummer 22** gesetzt, die wie folgt lautet: „Für den Bereich ist eine touristische Entwicklung in Form eines multifunktionalen Projekts vorgesehen. Geplant sind unter anderem ein Hotel, ein Parkhaus, ein Mitarbeiterhaus sowie ergänzende Infrastruktureinrichtungen. Voraussetzung ist eine positive Standortprüfung, eine einheitliche Gesamtplanung und die Einhaltung der allgemeinen siedlungsplanerischen Zielsetzungen. Besonders

Bedacht zu nehmen ist auf den Stand der touristischen Entwicklung und die bestehenden touristischen Strukturen im Bereich Sonnenalpe Nassfeld und die Gewährleistung einer bodensparenden Bebauung. Widmungsvoraussetzung im Falle eines Beherbergungsgroßbetriebes: Erwartung eines dauerhaft wirtschaftlichen Betriebs des Unternehmens aufgrund der Eigentümer- und der voraussichtlichen Betreiberverhältnisse, zudem muss die Art der Finanzierung schlüssig nachgewiesen werden (Vertragsraumordnung).“

3.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum weitestmöglichen Ausgleich der erheblich negativen Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurden im neuen örtlichen Entwicklungskonzept zahlreiche Maßnahmen textlich und planlich festgelegt. Diese sind in den nachfolgenden Verfahren (Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) umzusetzen.

Die nachstehend aufgelisteten Zielsetzungen gelten für das gesamte Gemeindegebiet Hermagor-Pressegger See:

- Die innerörtliche Nachverdichtung (Innen- vor Außenentwicklung!) soll forciert werden, um bestehende Siedlungsreserven effizient zu nutzen und den Flächenverbrauch zu minimieren. Freiflächen innerhalb des Ortsgebiets sollen auf Basis von Vertragsraumordnung und Parzellierungs-, Erschließungskonzepten bzw. Teilbebauungsplänen gezielt mobilisiert und qualitätsvoll bebaut werden. Die Umsetzung soll durch gezielte Förder- und Anreizsysteme unterstützt und initiiert werden.
- Förderung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit in der Energieversorgung durch regelmäßige Abstimmung, gemeinsame Strategien und koordinierte Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien.
- Sofern in Aufschließungsgebieten Flächen im Ausmaß von mehr als 2.500 m² aufgehoben werden sollen, können diese nur unter der nachfolgend angeführten Voraussetzung aufgehoben werden:
 - Festlegung von Baulandmodellen zur Baulandmobilisierung für eine geordnete Entwicklung im Hinblick auf leistbares Wohnen
- Sofern Aufschließungsgebiete, die als Kurgebiet ausgewiesen sind, aufgehoben werden, können diese nur unter den nachfolgend angeführten Voraussetzungen aufgehoben werden:
 - Bei Aufhebung von Aufschließungsgebieten innerhalb einer Gefahrenzone, eines blauen Vorbehaltsbereichs oder Überflutungsbereichs bis HQ100 müssen die Vorgaben der zuständigen Wasserbaubehörde in der Planung

oder ggf. in einem Bebauungsplan mit absoluten Höhen in Meter über Adria entsprechend festgelegt werden. Abflusskorridore sind in jedem Fall baufrei zu halten.

- Auf Nutzungskonflikte gilt Rücksicht zu nehmen.
- Die Widmungsvoraussetzung (Wohn-, Dorf- und Geschäftsgebiet) für nicht als Bauland ausgewiesene, unbebaute Grundstücke innerhalb der Siedlungsgrenzen mit mehr als 2.500 m² ist:
 - Festlegung von Baulandmodellen zur Baulandmobilisierung für eine geordnete Entwicklung im Hinblick auf leistbares Wohnen
- Bei Aufhebung von Aufschließungsgebieten bzw. Neuwidmungen innerhalb einer Gefahrenzone, eines blauen Vorbehaltsbereichs oder Überflutungsbereichs bis HQ100 müssen die Vorgaben der zuständigen Wasserbaubehörde in der Planung oder ggf. in einem Bebauungsplan mit absoluten Höhen in Meter über Adria entsprechend festgelegt werden. Abflusskorridore sind in jedem Fall baufrei zu halten.
- Unbebaute, gewidmete Grundstücke, die innerhalb des Überflutungsbereichs bis HQ100 liegen, sind als Aufschließungsgebiet auszuweisen. Bei Aufhebung des Aufschließungsgebietes müssen die Vorgaben der zuständigen Wasserbaubehörde in der Planung oder ggf. in einem Bebauungsplan mit absoluten Höhen in Meter über Adria entsprechend festgelegt werden. Abflusskorridore sind in jedem Fall baufrei zu halten. Bei Aufschließungsgebieten im Ausmaß von mehr als 2.500 m² gelten die unter Punkt 3 angeführten Voraussetzungen.
- Neuwidmungen sollen nur auf Grundlage einer gesicherten Beurteilung der Standortverhältnisse erfolgen; in geologisch oder hydrologisch sensiblen Bereichen sind Baugrunderkundungen vorzusehen, um die Standortsicherheit sowie eine geordnete Oberflächenwasserbewirtschaftung sicherzustellen.
- Bei touristischen Großprojekten ist eine Widmung als „Reines Kurgebiet“ gem. § 19 K-ROG 2021 zu forcieren. Bereits bestehende Hotels sind im Zuge der Überarbeitung des Gesamtflächenwidmungsplans an diese Widmungskategorie anzupassen.
- Weiters wird angeregt, aufgrund des vermehrten Verkehrsaufkommens, für entsprechende Bereiche ein verkehrstechnisches Gutachten einzuholen, um etwaige Maßnahmen (Verkehrssicherheit, Lärmschutz, Emissionsschutzstreifen) daraus ableiten zu können.

3.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die vorgesehenen Planänderungen sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten. Dies gilt auch für die geplanten Erweiterungen von Siedlungs- und Gewerbegebieten. Die Einschätzung ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Eine Erweiterung von Bauland in der roten Gefahrenzone ist ausgeschlossen.
- Eine Erweiterung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten in Überflutungsbereichen (HQ100 bzw. gelbe Gefahrenzone) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass zuvor die Baulandeignung des betreffenden Bereichs festgestellt, die erforderliche Abstimmung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 „Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft“, durchgeführt und ein Master- bzw. Bebauungsplan erstellt wird.
- Bei Baulandarrondierungen innerhalb der gelben Gefahrenzone bzw. des HQ100-Bereichs ist die Abstimmung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 „Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft“, erforderlich.
- Denkmäler und sonstige Kulturgüter werden durch die vorgesehenen Planänderungen nicht beeinträchtigt.
- Forstliche Interessen und Zielsetzungen, insbesondere die Erhaltung bestehender Waldflächen, werden durch die Planänderungen nicht berührt.
- Im Gemeindegebiet sind gemäß Altlastenkataster keine Altlasten oder Verdachtsflächen ausgewiesen.
- Quell- und Brunnenschutzgebiete werden durch die vorgesehenen Baulanderweiterungen nicht berührt.
- Die Zielsetzungen des ÖEK stehen im Einklang mit den maßgeblichen internationalen, unionsrechtlichen und nationalen Umweltzielen sowie den einschlägigen gesetzlichen und planerischen Vorgaben.
- Aufgrund des begrenzten Umfangs und der kleinräumigen Ausrichtung der Planänderungen sind keine relevanten Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.
- Die vorgesehenen Planänderungen innerhalb des Betrachtungszeitraums von zehn Jahren führen voraussichtlich nicht zum Erreichen von Schwellenwerten, die eine UVP-Pflicht auslösen könnten. Bei konkreten Vorhaben, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs einer UVP-Pflicht unterliegen könnten, erfolgt die erforderliche Prüfung im jeweiligen nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Widmungsverfahren.

4 ALTERNATIVEN

Im neuen Entwurf des ÖEKs wurden die funktionale Gliederung und die äußeren Siedlungsgrenzen gegenüber dem ÖEK 2014 konkretisiert. Es wurde im Sinne einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Bestandes und einer restriktiven Handhabe bei der Inanspruchnahme neuer Siedlungspotenziale geplant. Hierdurch wird eine konsequente Siedlungsentwicklung verfolgt, die sich am Bestand bzw. an bereits gewidmeten Flächen orientiert und zugleich eine stetige Minimierung des Baulandüberhangs anstrebt.

Die Fortschreibung stellt eine Aktualisierung und Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen dar. Weiters wurden der Ziele- und Maßnahmenkatalog sowie die textliche Beschreibung der Ziele für die einzelnen Ortschaften adaptiert.

Die Erstellung zeitgemäßer Planungsinstrumentarien auf dem neuesten technischen und planungsrechtlichen Stand bzw. die regelmäßige Aktualisierung bedeuten eine Verbesserung des Ordnungsrahmens. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf die Umwelt grundsätzlich positiv zu bewerten. Das neue ÖEK der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See stellt ein derartiges Instrument dar, welches die neue oberste Ebene der Planungshierarchie der Gemeinde bildet und ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen kann.

Eine Alternativprüfung der einzelnen ÖEK-Festlegungen, die unter Berücksichtigung der Zielsetzungen

- Langfristigkeit und Kontinuität,
- Interessensabwägung und -ausgleich,
- Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit,
- Vorsorge und Nachhaltigkeit,
- Vermeidung von Nutzungskonflikten und
- Erhaltung des Orts- und Landschaftsbilds

entwickelt wurden, ist nicht erforderlich.

Die Nullvariante, also die Nichtüberarbeitung des ÖEKs aus dem Jahr 2014, muss aufgrund der Rücknahme von Siedlungspotenzialen und der Berücksichtigung neuer Gesetzes- und Datengrundlagen (z.B. neuer Gefahrenzonenplan, Hangwasserkarte) als vergleichsweise ungünstig und mit deutlichen Nachteilen beurteilt werden.

5 MONITORINGSMASSNAHMEN

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichtes sind die inhaltlichen Vorgaben des K-UPG berücksichtigt worden, insbesondere die Feststellung und Überprüfung allfälliger Umweltprobleme. Gemäß Leitfaden zur SUP für die örtliche Raumplanung kann davon ausgegangen werden, dass der geforderten Überwachungspflicht durch die gesetzlich vorgeschriebene Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie im Rahmen der nachfolgenden Verfahren der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durch die örtliche Planungsebene und die jeweiligen Aufsichtsbehörden Genüge getan wird.

Es werden keine weiteren Monitoringmaßnahmen festgelegt.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Das örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See aus dem Jahr 2014 wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben (K-ROG 2021) überarbeitet. Entwürfe, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes gerichtet sind, haben gemäß dem Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG) einen Umweltbericht zu enthalten.

Bereits im Rahmen der Erstellung des ÖEK 2014 wurde ein umfassender Umweltbericht erstellt. Der nun vorliegende Bericht baut auf den damaligen Erhebungen und Bewertungen auf und ergänzt diese im Hinblick auf die aktuellen Planungsinhalte.

Wesentliche erheblich negative umweltrelevante Änderungen gegenüber dem ÖEK 2014 ergeben sich nicht. Die vorgesehenen Potenzialflächen liegen in günstigem Bezug zu den umgebenden Nutzungen und schließen unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen, umweltverträglichen Entwicklung dieser Potenzialflächen sind im Anlassfall Bebauungskonzepte, Baulandmodelle etc. zu erstellen. Damit werden erhöhte Anforderungen an Gestaltung, landschaftliche Einbindung, Nachbarschaftsschutz und regionale Wertschöpfung gewährleistet.

Die Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen erfolgte mit dem Ziel einer Begrenzung und räumlichen Verdichtung der Bebauung. Im ÖEK wurden keine neuen Siedlungsstandorte festgelegt; vielmehr soll die Weiterentwicklung bestehender Ortschaften und Siedlungsansätze ermöglicht werden. Besondere Aufmerksamkeit wurde darauf gelegt, geschlossene Siedlungskörper zu schaffen bzw. zu erhalten. Damit trägt das ÖEK 2026 wesentlich zur Vermeidung von Zersiedelung bei. Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt in den nachfolgenden Ebenen der Planungshierarchie.

Insgesamt sind durch das ÖEK 2026 keine maßgeblichen negativen Umweltauswirkungen im Vergleich zum ÖEK 2014 zu erwarten. Daher kann eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen einzelner Planungsänderungen auf die einzelnen Schutzgüter unterbleiben.

Das neue ÖEK der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See stellt als oberstes Planungsinstrument der Gemeinde ein hohes Umweltschutzniveau sicher. Die Nullvariante, also die Nichtüberarbeitung des ÖEKs aus dem Jahr 2014, muss als vergleichsweise ungünstig und mit deutlichen Nachteilen behaftet beurteilt werden.

Zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurden im Örtlichen Entwicklungskonzept Maßnahmen erarbeitet und verankert. Es werden keine Monitoringmaßnahmen festgelegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, bei

Umsetzung aller beschriebenen allgemeinen Maßnahmen und Planungsintentionen, keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.